

Ab dem 1.8.2015 erhalten auch die Schulleiterinnen/Schulleiter der Grundschulen weitere Dienstvorgesetztenaufgaben.

Obligatorische und optionale (Nr. 3.1.1.2) Dienstvorgesetztenaufgaben bei Tarifbeschäftigten gem. Zuständigkeitsverordnung (BASS 10-32 Nr.44)

- 3.1.1 Einstellungen
- 3.1.1.1 Auswahl für die Übernahme in befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse
- 3.1.1.2 im Falle der Übertragung der entsprechenden Zuständigkeit auch der Einstellung mit Ausnahme der Eingruppierung und der Stufenzuordnung
- 3.1.3. Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag (§ 33 Abs. 1 TV-L) oder eigene Kündigung durch die Tarifbeschäftigten
- 3.1.4 Anordnung oder Genehmigung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland
- 3.1.5 Erteilung eines Zeugnisses (§ 35 TV-L)
- 3.1.6 Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit
- 3.1.7 Entscheidung über Anträge auf Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung (§ 28 und § 29 TV-L) in Anwendung der für vergleichbare Beamte geltenden Bestimmungen

Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter schriftlich im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zusätzlich die Übernahme der Zuständigkeit für die optionale Dienstvorgesetztenaufgabe beantragt, sind die Schulaufsichtsbehörden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres die in Absatz 3.1.1.2 genannte Zuständigkeit auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zu übertragen.

Bei allen entsprechenden Entscheidungen ist der Lehrerrat zu beteiligen!!!

Die GEW stellt fest:

- **Nach 2 Jahren erhalten die Schulleitungen der Grundschulen endlich dieselben Rechte wie die der anderen Schulformen.**

Die GEW fordert:

Gleiche Aufgaben und Rechte erfordern auch eine vergleichbare Besoldung - A14 für alle GS-Leitungen

- **Für die neuen Aufgaben gibt es keine weiteren Verwaltungsstunden.**
Schon jetzt sind die vielfältigen Aufgaben der Schulleitungen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu schaffen. Eine Übernahme der optionalen Aufgaben sollte daher von allen Schulleitungen nicht beantragt werden.

Die GEW fordert:

Die Verwaltungsstunden für Grundschulen müssen deutlich erhöht werden.

Ab dem 1.8.2015 erhalten auch die Schulleiterinnen/Schulleiter der Grundschulen weitere Dienstvorgesezttaufgaben.

**Obligatorische Dienstvorgesezttaufgaben bei Beamtinnen und Beamten
gem. § 1 Abs. 5 der Zuständigkeitsverordnung (BASS 10-32 Nr.44):**

1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
2. Entlassung auf eigenen Antrag,
3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie in das angrenzende Ausland,
4. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 Landesbeamten-gesetz über die Tätigkeit an der Schule,
5. Anordnung, Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit,
6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderurlaub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Abs. 1 Freistellungs- und Urlaubsverordnung.

**Optionale (fakultative) Dienstvorgesezttaufgaben bei Beamtinnen und Beamten
gem. § 1 Abs. 6 der Zuständigkeitsverordnung:**

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe (Einstellung),
2. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit.

Wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter schriftlich im Einvernehmen mit der Schulkonferenz zusätzlich die Übernahme der Zuständigkeit für die optionalen Dienstvorgesezttaufgaben beantragt, sind die Schulaufsichtsbehörden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres die in Absatz 6 genannten Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zu übertragen.

Bei allen entsprechenden Entscheidungen ist der Lehrerrat zu beteiligen!!!

Die GEW stellt fest:

- **Nach 2 Jahren erhalten die Schulleitungen der Grundschulen endlich dieselben Rechte wie die der anderen Schulformen.**

Die GEW fordert:

Gleiche Aufgaben und Rechte erfordern auch eine vergleichbare Besoldung - A14 für alle GS-Leitungen

- **Für die neuen Aufgaben gibt es keine weiteren Verwaltungsstunden.**
Schon jetzt sind die vielfältigen Aufgaben der Schulleitungen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu schaffen. Eine Übernahme der optionalen Aufgaben sollte daher von allen Schulleitungen nicht beantragt werden.

Die GEW fordert:

Die Verwaltungsstunden für Grundschulen müssen deutlich erhöht werden.